

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Unvg

Unvg - Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.04.2021

Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für

1. 1.die im Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten Organe der Vollziehung,
2. 2.die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut,
3. 3.die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage(BGBI. Nr. 545/1980, Art. I Z 2)

In Kraft seit 24.06.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at